

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 21 (1941-1942)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen  
**Autor:** Eder, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-158865>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Von C. Eder.

Im freisinnigen Parteitag vom 23. März 1941 hat Bundesrat Stampfli eine Vorlage für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen in Aussicht gestellt. Damit sollte offenbar in erster Linie den Wünschen der Westschweiz entsprochen werden. Gesetzliche Maßnahmen, welche in den Kantonen Genf, Neuenburg und Freiburg auf diesem Gebiet getroffen waren, sind vom Bundesgericht aufgehoben worden, weil sie mit den Grundsätzen der Bundesverfassung nicht vereinbar seien. Zunächst war nicht bekannt, ob es sich nur um Gesamtarbeitsverträge oder auch um Verbandsbeschlüsse handeln soll. In der Zwischenzeit ist durch eine Expertenkommission eine Vorlage ausgearbeitet worden, die den Kantonsregierungen und den Spitzenverbänden zur Vernehmlassung zugegangen ist. Wie man erfahren hat, ist auch in der Kommission die Tendenz verfochten worden, die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen überhaupt einzuführen. Das hätte praktisch bedeutet, daß eine wichtige Bestimmung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, über welche die Volksabstimmung noch aussteht, auf dem Umweg über die außerordentlichen Vollmachten vorweg genommen worden wäre. Mehrheitlich ist die Kommission aber dazu gekommen, sich auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu beschränken.

Die Beschränkung des Entwurfes auf die Gesamtarbeitsverträge wird von Nationalrat Schirmer in der „Schweizerischen Gewerbezeitung“ heftig kritisiert. Er macht geltend, das Gewerbe gehe hier leer aus, und man betreibe die Politik des geringsten Widerstandes. Für die Kriegs- und für die erste Nachkriegszeit sei die Durchführung gewisser Maßnahmen zum Schutze von Handwerk und Detailhandel Pflicht und Notwendigkeit. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, inwieweit unter den heutigen Verhältnissen die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen oder auch nur von Gesamtarbeitsverträgen geeignet ist, die Lage des Gewerbes und des Kleinhandels wesentlich zu be-

einflussen. Offenbar haben die Befürworter in erster Linie Preisabreden im Auge. In Zeiten, in welchen ein Überangebot von Waren aller Art auftritt, und die Preise eine ausgesprochen rückläufige Bewegung durchmachen, ist es verständlich, wenn gegen den Preiszerfall eine Barriere verlangt wird. Die Preiserschleuderei nimmt dann unter Umständen Formen an, die nicht nur gegen den reellen Wettbewerb verstoßen, sondern überhaupt volkswirtschaftlich eine Gefahr bedeuten können. Diese Gefahr besteht aber heutzutage kaum. Die Bewirtschaftung des Überflusses hat nun der Bewirtschaftung des Mangels Platz machen müssen. Unsere weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland ist uns noch nie so deutlich vor Augen geführt worden wie in diesen Tagen. Nach einem kohlenarmen Winter stehen wir jetzt vor allzu kleinen Lagern an Textilrohstoffen und anderen Rohmaterialien und die Streckung dieser Lager und die Beschaffung von Ersatzmitteln bereitet den Behörden nicht geringe Sorgen. Durch die Preiskontrolle und die Rationierung von Lebensmitteln und Textilwaren ist der Ansturm auf die Lager erfolgreich abgebremst worden. Immerhin sucht heute der Konsument die Ware, und die Ware hat es nicht nötig, dem Konsumenten nachzulaufen. Mit Beunruhigung beobachtet man das Steigen der Lebenshaltungskosten. Die Behörden tun alles, was in ihrer Macht steht, um dieses Ansteigen zu verlangsamen, soweit sie es nicht aufhalten können. Solange die Blockade und der Wirtschaftskrieg andauern, ist ein Preiszerfall nicht zu befürchten, und infolgedessen sind heute Preisabreden oder andere Maßnahmen gegen Preiserschleuderei zum mindesten nicht notwendig.

Diese Bedenken treffen bis zu einem gewissen Teil auch zu auf die Gesamtarbeitsverträge. Sie sind in Art. 322 des Schweizerischen Obligationenrechts bereits vorgesehen. Der vorliegende Entwurf bringt nun eigentlich nichts anderes als eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs solcher Verträge auf Fälle, in welchen die Mehrzahl der Beteiligten zustimmt und ein förmliches Begehren um die Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird. Der zitierte Artikel findet nur Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ihm freiwillig zustimmen, wie das z. B. im Buchdruckergewerbe der Fall ist. Der Gesamtarbeitsvertrag soll seinem Wesen nach den Arbeitnehmer vor Ausbeutung schützen. Wenn ein Überangebot an Arbeitskräften vorhanden ist, was sich durch die Arbeitslosigkeit deutlich äußert, soll verhindert werden, daß der Stellenjuchende in seiner Notlage auf Arbeitsbedingungen eingeht, die eine Ausbeutung darstellen und mit den allgemeinen Wirtschafts- und Lebensverhältnissen nicht vereinbar sind. Er ist dann froh, gestützt auf einen Gesamtarbeitsvertrag, erträgliche Arbeits- und Lohnbedingungen beanspruchen zu können. Auch hier ist zu konstatieren, daß ein solches Überangebot bis auf weiteres nicht vorliegt. Trotz der Überbevölkerung unseres Landes haben wir heute einen ausgesprochenen Mangel an Arbeitskräften. Er ist verursacht durch die Mobilisation und ferner durch die verstärkte Nachfrage nach Ar-

beitskräften für die Landwirtschaft für die Durchführung des Unbauplanes Wahlen. Die Situation wird am besten dadurch beleuchtet, daß es notwendig geworden ist, Arbeitnehmer aus dem Gewerbe und der Industrie zwangsweise der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, um den Frühjahrsanbau durchzuführen. Für die Zeit der Ernte ist mit noch weit größeren Schwierigkeiten zu rechnen. Selbstverständlich darf die soziale Gesetzgebung infolge dieser Entwicklung nicht etwa abgebaut werden. Daß aber nun heute ein besonderes Bedürfnis bestehe, den Arbeitnehmer in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zu schützen, kann füglich bezweifelt werden. Allerdings enthält der Entwurf einige Bestimmungen, welche den vielfach vorhandenen Bedenken einigermaßen Rechnung tragen. Eine Verbindlicherklärung soll nur zulässig sein, wenn im betreffenden Beruf die Mehrzahl der Arbeitnehmer sowie mindestens ein Drittel der Arbeitgeber, bei denen überdies die Mehrzahl aller im betreffenden Beruf tätigen Arbeitnehmer beschäftigt sein muß, zugestimmt haben. Die Allgemeinverbindlichkeit darf überhaupt nur angeordnet werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und die in Betracht fallenden Bestimmungen den betrieblichen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen sowie die Rechtsgleichheit und die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Die praktische Durchführung des Entwurfes bietet allerdings nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu wollen, sei hier die Frage aufgeworfen, ob es heute gangbar ist, diese Materie, wie vorgesehen, durch einen dringlichen Bundesbeschluß zu ordnen. Art. 26 bestimmt nämlich: „Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1943.“ Es fällt auf, daß der Bundesrat unter den heutigen Verhältnissen zu einem dringlichen Bundesbeschluß Zuflucht nehmen will. Durch den Bundesbeschluß über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 29. August 1939 ist dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag erteilt worden, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Wortlaut stimmt fast völlig mit dem Bundesbeschluß vom 3. August 1914 überein. Der einzige Unterschied, der aber hier keine Rolle spielt, liegt darin, daß der Vollmachtenbeschluß von 1914 den Bundesrat verpflichtete, der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen, während im Bundesbeschluß vom 29. August 1939 vorgesehen ist, daß die Bundesversammlung darüber entscheidet, ob die getroffenen Maßnahmen weiter in Kraft bleiben sollen. Der Vollmachtenbeschluß soll dem Bundesrat die Mittel verschaffen, um unserm Lande die politische und wirtschaftliche Existenz in den Stürmen eines Weltkrieges zu sichern. Ihrer Handhabung durch den Bundesrat verdankte es die Schweiz, daß ihre Neu-

tralität hat aufrecht erhalten und ihre politische Selbständigkeit hat behauptet werden können, und daß das Land mit den unentbehrlichen Gütern versorgt worden ist. Im Jahre 1914 hat der Bundesrat unter Billigung der Bundesversammlung die Ansicht vertreten, es dürfe eine Notverordnung nicht nur Bundesgesetze abändern oder zeitweise außer Kraft setzen, sondern auch Vorschriften der Bundesverfassung. Er hat sich auch für ermächtigt erachtet, die Kompetenzen des Bundes auf Kosten der Kantone zu erweitern, in verfassungsmäßige Rechte der Bürger einzugreifen und auch die Zuständigkeit der Gerichte zu beschneiden.

Nachdem die oberste Staatsgewalt an den Bundesrat übergegangen ist, sollte man erwarten dürfen, daß er von diesen Kompetenzen überall da, wo es nötig ist, Gebrauch macht. Es mag Dinge geben, die beraten und beschlossen werden müssen, die aber mit der Aufrechterhaltung der Neutralität und der Behauptung der Sicherheit wenig oder nichts zu tun haben. Angesichts der Arglist der Zeit sind aber diese Geschäfte nicht dringlicher Art. Wenn die Bundesversammlung glaubt, sie doch verabschieden zu müssen, mag sie das tun. Was aber dringlich ist und keinen Aufschub verträgt, das fällt heute in den Kompetenzbereich des Bundesrates, und das Volk erwartet mit Recht, daß davon auch Gebrauch gemacht wird.

Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Arbeitnehmer gehört auch in den Bereich der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zu den Maßnahmen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Wenn also ein Bedürfnis nach einem solchen Schutz bejaht wird, so hätte es der Bundesrat in der Hand, von sich aus, kraft seiner Vollmachten, das Notwendige vorzuziehen. Damit würde die öffentliche Diskussion über einen Gesetzesentwurf vermieden. Während der Gültigkeitsdauer eines solchen Vollmächtenerlasses können Erfahrungen gesammelt werden. Ein Teil der Notmaßnahmen wird nach Kriegsende abgebaut werden, ein anderer Teil kann in die ordentliche Gesetzgebung herüber genommen werden. Es scheint, daß auch Nationalrat Schirmer in der Schweizerischen Gewerbezeitung dieses Vorgehen bevorzugen würde. Er schreibt: „Ergibt sich dann in einer solchen Abstimmung eventuell ein negativer Entscheid, so sind die Folgen weniger katastrophal, als wenn jetzt gegenüber den Bedürfnissen der Inlandwirtschaft Notwendiges versäumt wird“.

Der Entwurf sieht nun aber kein ordentliches Gesetz, sondern einen dringlichen Bundesbeschluß vor, mit Ausschluß des Referendums. Wir haben schon angeführt, daß entweder die Dringlichkeit bejaht wird, und daß dann der Bundesrat von sich aus das Dringliche vorzuziehen hat. Wenn die Sache aber nicht dringlich ist, mag sie auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedet werden. Die Basler Handelskammer hat in ihrer Resolution vom 6. Mai zutreffend festgestellt, der Weg des dringlichen Bundesbeschlusses ist in Kriegs-

zeiten ausgeschaltet, sobald dem Bundesrat außerordentliche Vollmachten erteilt worden sind. Dringende Fragen kann dann der Bundesrat auf Grund der Vollmachten ordnen; nicht dringende Fragen müssen auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege erledigt werden. Eine Verschiebung oder Verschleierung der Kompetenzen ist gerade in jetziger Zeit unangebracht und verwerflich.

Solange die Botschaft zu dem Entwurf noch nicht vorliegt, weiß man nicht, wieso der Bundesrat dazu gekommen ist, die Form des dringlichen Bundesbeschlusses zu wählen. Einstweilen ist nicht recht einzusehen, warum das gemacht werden soll. Das Volk hat keine Angst vor seiner Regierung. Auch diejenigen, die sich für die Allgemeinverbindlicherklärung nicht begeistern können, würden einem Beschluß des Bundesrates keine Opposition machen. Sie hätten dann Gelegenheit, selber festzustellen, wie sich die Sache auswirkt und ob ihre grundsätzlichen oder praktischen Bedenken berechtigt sind oder nicht. Nach dem Ablauf der bundesrätlichen Vollmachten könnte man sich in aller Ruhe über diese Erfahrungen Rechenschaft geben und definitiv beschließen, in welcher Form die Sache in Zukunft geordnet werden soll. Wenn schon Volksabstimmungen in der heutigen Zeit auf ein Minimum, d. h. auf die allernotwendigsten Fälle beschränkt werden sollen, so sollte man erst recht von dringlichen Bundesbeschlüssen mit Ausschluß des Referendums Umgang nehmen. Damit gewinnt man eine klare Ausscheidung der Kompetenzen und der Verantwortung, und das tut heute besonders not.

## Soldatische Führung.

Von **Gustav Däniker.**

Wenige Jahre vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges veröffentlichte der englische General Fuller ein äußerlich zwar schmales, inhaltlich aber — wie dies allerdings erst jetzt einer rückblickenden Betrachtungsweise so recht ins Bewußtsein tritt — umso gewichtigeres Bändchen. „Generale von morgen“ war es betitelt und forderte junge Generale, die in der Schlacht weit vorne stehen. Auf den ersten Blick mag verwunderlich erschienen sein, daß ausgerechnet Fuller, ein Vorkämpfer der Mechanisierung, insofern also ein sehr technisch eingestellter Soldat, zu dieser Forderung kam; denn gerade er hätte die technischen Mittel erkennen können, die dem neuzeitlichen Truppenführer erlauben, sich vom Kampfgetümmel fernzuhalten, um weiter zurück, in verhältnismäßiger Ruhe, seine Entschlüsse auf Grund rasch übermittelter Frontmeldungen zu fassen und seine Befehle dann wieder ebenso rasch nach vorne zu senden. Aber was Fuller in seiner Schrift forderte, entspricht seinem ganzen Wesen.